

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2143
(Öffentliches Recht / Baden-Württemberg)
Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die Ökostrom-AG (Ö-AG) will im Außenbereich der Gemeinde Tengen (Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg) auf ihrem Grundstück 64/1 einen Windpark mit 4 Windrädern mit einer Höhe von je 80 Metern errichten. Das entsprechende Gebiet ist durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee als Konzentrationsfläche i.S.d. § 35 III S. 3 BauGB ausgewiesen. 500 m von diesem Grundstück entfernt befindet sich der Bauernhof des Biobauern Bernd Blaufuß (B). Das nächste Gebäude ist weitere 3 km entfernt.

Die Ökostrom-AG beantragt beim zuständigen Landratsamt die erforderlichen Genehmigungen. Die Gemeinde Tengen erteilt nach ordnungsgemäßigem Gemeinderatsbeschluss ihr Einvernehmen zu diesem Vorhaben.

Als B hiervon erfährt, beschwert er sich bei der Gemeinde. Der Windpark könne ihm auf keinen Fall zugemutet werden. Als Ökobauer sei er auf die Freilandhaltung seiner 70 Milchkühe angewiesen. Durch die Windmühlen werde aber ein fürchterlicher Lärm verursacht, der seine sensiblen Kühe störe. Die Milchproduktion werde – was die Erfahrung anderer Ökobauern zeige – um mindestens 20 % nachlassen, so dass er nicht mehr gewinnbringend produzieren könne. Der Windpark sei das Ende für seinen Ökobetrieb. Es komme noch hinzu, dass die Windräder im Winter wahre Eisschleudern seien. Durch die bis zu 50 cm langen Eiszapfen, die mehrere 100 m weit geschleudert werden, würden seine Kühe lebensgefährlich bedroht.

Beeindruckt durch diese gewichtigen Argumente kippt die Stimmung im Gemeinderat, zumal B schon seit Jahren den Braten für die Sommerfeiern des Gemeinderats liefert. Der Gemeinderat fasst deshalb einstimmig den Beschluss, den Bebauungsplan „Müllerrain“ aufzustellen, welcher auch das Grundstück 64/1 und die Grundstücke des B erfassen soll. Bei der Abstimmung wirkte auch die Gemeinderätin Emma Weiß mit,

deren Tochter bis vor 2 Jahren mit B verheiratet war. Bei der Ladung zu der Gemeinderatssitzung hatte der erste Bürgermeister davon abgesehen, das Gemeinderatsmitglied Gernot Geier zu laden, da er davon ausging, dass dieser noch im Urlaub sei. Tatsächlich war Geier von seinem Floridaurlaub einige Tage früher als geplant zurückgekommen und hatte an der Sitzung teilgenommen, ohne sich über die „Nichteinladung“ zu beschweren.

Zugleich beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Veränderungssperre für das fragliche Gebiet. Genaue Angaben zu dem beabsichtigten Bebauungsplan und seinem Inhalt macht die Gemeinde nicht, was offiziell damit begründet wird, dass man gerade noch nicht wisse, wie sich die Windräder auswirken. Dies solle gerade in dem Planaufstellungsverfahren geklärt werden. Es sei durchaus denkbar, dass hier ein Gebiet gerade für Windräder herauskomme, es könne aber auch sein, dass man das Gebiet als „landwirtschaftliches Nutzgebiet“ deklariere und den Regionalplan, der bislang ein Konzentrationsgebiet für Windanlagen vorsah, an dieser Stelle ändere.

Das Landratsamt Konstanz lehnt daraufhin aufgrund der Veränderungssperre den Erlass der beantragten Genehmigung ab. Der entsprechende Bescheid wird am Dienstag, dem 13.01.2026, als Einwurfeinschreiben zur Post gegeben.

Am Mittwoch, den 18.02.2026 bittet der Vorstand der Ö-AG seinen Justitiar, Assessor Ratlos, sich der Sache anzunehmen. Auf Nachfrage des Ratlos kann er keinen Grund dafür nennen, warum die Sache so lang liegen gelassen wurde. Das könne alles aber doch keine Rolle spielen. Es gehe der Gemeinde doch offensichtlich allein darum, den Windpark zu verhindern, nachdem sie zunächst dazu ihr Einvernehmen erklärt hatte. Dies sei zumindest rechtsmissbräuchlich.

Vermerk für die Bearbeitung:

Ratlos bittet Sie um Ihre Mithilfe. Er soll für sein Unternehmen die Zulassung des Windparks mit einem Verfahren bei den Verwaltungsgerichten direkt oder mittelbar durchsetzen.

Der Windpark bedarf nach § 4 I BImSchG (auch) einer Genehmigung nach dem BImSchG. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 6 BImSchG, das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG geregelt.